

## Good Practices im Bereich kantonaler Stipendien

### Höchster Maximalbetrag

Stipendien sind Ausbildungsbeiträge und in den wenigsten Kantonen lebenskostendeckend. Die meisten Kantone haben den Höchstansatz entsprechend dem Interkantonalen Stipendienkonkordat bei CHF 16'000 festgesetzt<sup>1</sup>, welcher jedoch seit Inkrafttreten des Konkordats 2009 nicht angepasst wurde. Nur die folgenden Kantone gewähren einen höheren Ansatz: *Jura* CHF 18'000, *Basel-Stadt* CHF 19'000, *Tessin* CHF 20'000 und *Neuenburg* CHF 24'000. Zudem kann im *Kanton Neuenburg* der Ansatz pro Kind um CHF 6'000 erhöht werden, während die Erhöhung in den meisten Kantonen nur CHF 4'000 beträgt. Je nach Berechnungsansatz führt ein hoher Maximalbetrag jedoch nicht per se zu höheren Stipendien. Bei den effektiv gesprochenen Stipendien lag 2023 mit CHF 10'051 pro Bezüger der *Kanton Zürich* an erster Stelle, gefolgt vom *Kanton Tessin* mit CHF 9'568.

### Altersgrenze

Diverse Studien zeigen auf, dass für eine nachhaltige Erwerbsfähigkeit lebenslanges Lernen zentral ist. Nicht alle können sich aber Aus- und Weiterbildungen leisten, auch im höheren Erwachsenenalter nicht, wo der Zugang zu Stipendien in vielen Kantonen eingeschränkt wird. Umso wichtiger ist es, den Stipendienzugang auch für ältere Erwachsene zu ermöglichen. Viele Kantone haben in den letzten Jahren ihre Altersgrenzen erhöht oder gar aufgehoben. So können im *Kanton Luzern* bis zum 50. Lebensjahr Stipendien bezogen werden. Im *Kanton Tessin* liegt die Altersgrenze bei 54 Jahren und der *Kanton Obwalden* kennt gar keine Altersgrenze.

### Statusunabhängigkeit beim Stipendienzugang

Schweizweit sind anerkannte Geflüchtete mit Status B und F (F-Flü) stipendienberechtigt. Lediglich in drei Kantonen gilt dies zudem für vorläufig aufgenommene Ausländer\*innen (F-VA) und Personen mit Status S, darunter der Kanton *Freiburg*. Weitere Kantone haben den Zugang nur für die eine oder andere Personengruppe geöffnet, zudem ist in drei Kantonen der politische Prozess für eine Öffnung des Zugangs im Gange.

Grundsätzlich sind Personen in laufenden Asylverfahren (Status N) nicht stipendienberechtigt. Vereinzelte Kantone sprechen jedoch bei Personen aus Ländern mit einer sehr hohen Schutzquote trotzdem ein Stipendium.

Damit geflüchtete Personen mit dem Potenzial für eine Ausbildung tatsächlich eine solche angehen können, leisten Stipendien einen wichtigen Beitrag. Durch eine qualifizierende

---

<sup>1</sup> Die Plenarversammlung der IKS hat im Juni 2025 die Anhebung der Höchstansätze für Ausbildungsbeiträge im Tertiärbereich auf CHF 17'000 empfohlen.

Ausbildung können mittel- bis langfristig Sozialhilfekosten eingespart werden, da die Chancen auf eine nachhaltige Integration in den Arbeitsmarkt mit einem Schweizer Diplom steigen.

### **Kulanter Umgang mit Erstausbildungen**

Der Umgang mit Erstausbildungen ist je nach Kanton sehr unterschiedlich. Einige Kantone legen die Regelungen streng aus und gewähren keine Stipendien für Ausbildungen auf einer bereits erreichten Ausbildungsstufe, während andere Kantone eine situationsbezogene Beurteilung der jeweiligen Ausbildungen vornehmen. Ermöglicht beispielsweise ein Bachelor-Abschluss aus dem Ausland keinen Einstieg in ein qualifiziertes Tätigkeitsgebiet in der Schweiz, kann ein Stipendium für einen erneuten Bachelor gesprochen werden. Dies erfolgt beispielsweise in den *Kantonen Freiburg oder Luzern*. So werden in diesen Kantonen Niveaubescheinigungen oder Abschlüsse bestimmter Studienrichtungen, wie Rechtswissenschaften, die auf dem Schweizer Arbeitsmarkt nicht verwertet werden können, nicht als Erstausbildung eingestuft.

### **Hohe Freibeträge für finanzielle Eigenständigkeit und Berufserfahrung**

In einigen Kantonen ist der Freibetrag für eigenes Einkommen ergänzend zu einem Stipendium tief angesetzt. So dürfen Stipendiat\*innen der *Kantone Bern und Basel-Stadt* monatlich lediglich CHF 500 hinzuerdienen, ohne dass dies zu Kürzungen beim Stipendium führt. Dies führt dazu, dass der Lebensunterhalt trotz Stipendium und maximalem Zusatzverdienst oft nicht gedeckt ist. Aus Angst vor Abzügen verzichten viele zudem ganz auf einen Nebenjob – obwohl ein solcher nicht nur zur finanziellen Entlastung beitragen, sondern auch wertvolle berufliche Erfahrungen ermöglichen würde. Vor diesem Hintergrund erscheint eine Anpassung des Freibetrags sinnvoll, um sowohl die finanzielle Lage der Studierenden zu verbessern als auch deren Erwerbserfahrung zu fördern.

### **Behördenübergreifende Zusammenarbeit**

Im Mittelpunkt sollte stets die finanzielle Unterstützung von Aus- und Weiterbildungen stehen – unabhängig davon, aus welchen Finanzierungsquellen die Mittel stammen. Deshalb ist es entscheidend, je nach Situation mit anderen Institutionen zusammenzuarbeiten, um möglichst effiziente und wirkungsvolle Finanzierungslösungen anbieten zu können. Zwei Beispiele verdeutlichen dies:

Zusammenarbeit zwischen Sozialhilfe und kantonaler Stipendienstelle: Im *Kanton Zug* wurde die Stipendienberechtigung für vorläufig aufgenommene Ausländer\*innen im Zuge der letzten Stipendienrevision aufgehoben. Dies ist jedoch in Absprache mit dem Sozialamt erfolgt, das neu sämtliche Ausbildungskosten für dieses Zielpublikum übernimmt. Ziel ist es, weiterhin gleich viele Personen in ihrer Ausbildung zu unterstützen, dabei jedoch den administrativen Aufwand für die Gesuchseinreichung und -prüfung beim Sozial- und

Stipendienamt zu verringern. Dies liegt im Interesse der unterstützten Personen, da Leistungen der Sozialhilfe nicht rückerstattet werden müssen.

Zusammenarbeit zwischen Stiftungen, Sozialhilfe und Stipendien: In einem Pilotprojekt, das von 2018 bis 2022 im *Kanton Basel-Stadt* durchgeführt wurde, erhielten auch vorläufig aufgenommene Ausländer\*innen und Migrant\*innen mit Aufenthaltsausweis B, die sich weniger als fünf Jahre in der Schweiz aufhielten, Zugang zu Stipendien. Finanziert wurde das Projekt durch den kantonalen Fonds zur Bekämpfung der Arbeitslosigkeit sowie durch die Christoph Merian Stiftung. Für Personen, bei denen die Mittel aus dem Fonds nicht ausreichten, übernahm die Sozialhilfe die Deckung der Lebenshaltungskosten.

Die Evaluation des Pilotprojektes bestätigte, dass der Sozialhilfebezug durch die Ausbildungsbeiträge reduziert werden konnte. Entsprechend wurde das Pilotprojekt in die Regelstruktur überführt, d.h. für die Finanzierung erfolgt künftig ein Budgettransfer von der Sozialhilfe an das Amt für Ausbildungsbeiträge. Es wird davon ausgegangen, dass es sich dabei nicht nur um eine Kostenverschiebung auf Zeit, sondern um eine nachhaltige Kostensenkung für Ausgaben der öffentlichen Hand handelt.

### **Umsetzung des Kredos “Stipendien statt Sozialhilfe”**

In *Basel-Stadt* erfolgte ein Harmonisierungsprozess zwischen den Leistungen des Amts für Ausbildungsbeiträge, der Sozialhilfe und des Amts für Sozialbeiträge. Dadurch wurde umgesetzt, dass Personen in Ausbildung ihre Lebenshaltungskosten durch die Stipendien decken können und keine Sozialhilfe mehr benötigen. Im Falle einer Familie erfolgt ein Splitting, wobei das Amt für Ausbildungsbeiträge für die Finanzierung der Person in Ausbildung zuständig ist, und die Sozialhilfe allenfalls Familienmitglieder unterstützt. Wichtig erscheint in diesem Harmonisierungsprozess auch die Koordination mit weiteren bedarfsabhängigen Sozialleistungen wie Zuschüsse an Krankenkassen-Prämien Unterhaltszuschüsse für Familien, Alimentenbevorschussung etc. So wird der Anteil des Stipendiums, der die reinen Ausbildungskosten deckt, beispielsweise bei der Prämienverbilligung, nicht als Einnahme berechnet. Stipendien, die eine Ablösung der Sozialhilfe ermöglichen, sind besonders in Kantonen mit Rückzahlungspflicht der Sozialhilfe zentral. Denn dort kann eine Ausbildung sonst zu hohen Schulden führen.

### **Umfassende finanzielle Unterstützung bei Weiterbildungen**

Um nicht den Anschluss an die sich rasch verändernden Bedingungen des Arbeitsmarktes zu verpassen, gewinnen Weiterbildungen im Verlaufe des Erwachsenenalters und im Kontext des lebenslangen Lernens zunehmend an Bedeutung. Umso wichtiger ist es die Stipendiengesetze so anzupassen, dass auch Weiterbildungen unterstützt werden können. Damit Stipendien auch Personen mit geringem Einkommen einen effektiven Zugang zu Weiterbildungen ermöglichen, ist es essenziell, dass damit nicht nur die konkreten Ausbildungskosten gedeckt werden können, sondern allenfalls auch der Erwerbsausfall und

zusätzliche Betreuungskosten. Dies existiert z.B. in der Stadt Zürich mit den Arbeitsmarktstipendien und ist im *Kanton Zug* in Planung.

### **Information, Transparenz und Unterstützung für den Stipendienzugang**

Nicht alle Studierenden sind ausreichend über die Möglichkeit von Stipendien informiert. Insbesondere in benachteiligten Bevölkerungsschichten haben viele Studierende keinen Überblick über die staatlichen Akteure, Unterstützungsmöglichkeiten und –prozesse und verfügen daher nicht über das notwendige Wissen, um ein Stipendium zu beantragen. Eine proaktive Informationspolitik über kantonale Stipendien sowie über den Antragsprozess ist daher von zentraler Bedeutung. Ein positives Beispiel bietet der Kanton Genf: Dort werden alle Personen, die ihre Maturität abschließen, systematisch über die kantonalen Stipendienmöglichkeiten informiert.

Ebenso wichtig ist eine gut sichtbare Ansprechperson, die bei Schwierigkeiten im Gesuchsprozess Unterstützung bietet. Darüber hinaus braucht es transparente Informationen über das Zusammenspiel von Stipendien, Erwerbstätigkeit, Sozialhilfe und möglicher Zusatzunterstützung durch Stiftungen. Nur so lassen sich finanzielle Engpässe vermeiden, etwa wenn eine Stipendienzusage rückwirkend gekürzt wird.

In der Stadt Bern trägt der Asylsozialdienst diesem Bedarf Rechnung und bietet gezielt Informationsveranstaltungen zu diesem Thema an.

### **Pragmatische Berücksichtigung der finanziellen Verhältnisse der Eltern**

Grundsätzlich wird bei der Berechnung von Stipendien die finanzielle Situation der Eltern berücksichtigt. In bestimmten Fällen erschwert dies jedoch den Zugang zu Stipendien erheblich. Für Personen, die keinen Kontakt mehr zu ihren Eltern haben oder aufgrund einer schwierigen familiären Situation von diesen keinerlei Unterstützung erhalten, muss es die Möglichkeit geben, dass in begründeten Ausnahmefällen (Härtefälle) – bei entsprechendem Nachweis – lediglich das eigene Einkommen und Vermögen berücksichtigt wird.

Auch bei geflüchteten Menschen, deren Eltern im Ausland leben, sollte konsequent auf die Berücksichtigung der elterlichen finanziellen Verhältnisse verzichtet werden. Der Nachweis von Vermögenswerten aus Drittstaaten ist häufig mit erheblichen praktischen Schwierigkeiten verbunden und kaum realisierbar.